

Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Leverkusen am

Mittwoch, 28.01.2026, 09:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Burscheid, Blatt 833,

BV lfd. Nr. 16

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 181, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Blasberg, Größe: 920 m²

BV lfd. Nr. 18

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Ober dem Garten, Blasberg 5, Größe: 4.479 m²

BV lfd. Nr. 55

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 192, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Ober dem Garten, Blasberg 5, Größe: 4.202 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet. Der Zugang erfolgt augenscheinlich ausschließlich über angrenzende Nachbargrundstücke und einen Privat-/ Wirtschaftsweg. Die Grundstücke sind verpachtet, jedoch ist die Höhe der Pacht unbekannt. Im südwestlichen Bereich der Flurstücke 181, 193 und 192, wird eine Teilfläche, ohne Zustimmung des Pächters, durch einen Dritten als Abstell-/ Lagerfläche eines sogenannten "Autofriedhofes" genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 03.04.2025 auf 40.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Burscheid Blatt 833, lfd. Nr. 16 2.580,00 €
- Gemarkung Burscheid Blatt 833, lfd. Nr. 18 19.640,00 €
- Gemarkung Burscheid Blatt 833, lfd. Nr. 55 17.780,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.